



Benützungssordnung Plakatanschlagstellen auf dem Gemeindegebiet Port

1. August 2026

Alle Personen- und Funktionenbezeichnungen in dieser Benützungsverordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf Artikel 35 lit. c der Gemeindeordnung die

Benützungsordnung Plakatanschlagstellen auf dem Gemeindegebiet Port

Bewilligungspflicht	Art. 1 Das Anbringen von Plakaten an den Plakatanschlagstellen der Gemeinde Port bedarf einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Port.
Gesuchseinreichung	Art. 2 Gesuche sind in schriftlicher Form mindestens 14 Tage bevor die Plakate aufgestellt werden, bei der Einwohnergemeinde Port, Lohngasse 12, 2562 Port, einzureichen.
Benützer	Art. 3 ¹ Die Plakatanschlagstellen sowie die mobilen Plakatständer sind in erster Linie der Einwohnergemeinde Port vorbehalten. Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber regionalen Vereinen und Organisationen Vorrang. ² Für gewerbliche Zwecke stehen die Plakatanschlagstellen nicht zur Verfügung. ³ Vorliegende Gesuche für Gemeindewahlen (Gemeinderatsmitglieder oder Gemeindepräsident) geniessen gegenüber allen anderen Bewilligungen den Vorrang. ⁴ Wenn beim Eintreffen von Gesuchen für Gemeindewahlen bereits bewilligte Gesuche vorliegen, so werden diese ohne Anspruch auf Entschädigung annulliert. ⁵ Die Schreibgebühr wird nicht zurückerstattet.
Dauer	Art. 4 ¹ Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor dem Anlass angebracht werden. ² Bei Gemeindewahlen dürfen die Plakate frühestens 3 Wochen (21 Tage) vor dem Wahltermin angebracht werden. ³ Innert 3 Tagen nach dem Anlass sind die Plakate wieder zu entfernen.
Feste Standorte / Formate	Art. 5 Es stehen feste Standorte für die Plakatierung zur Verfügung. Details zu den aktuellen Standorten gibt die zuständige Verwaltungsabteilung bekannt. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Verwendet wird das Schweizer Standard-Plakatformat (Weltformat) mit den Abmessungen 89,5 x 128 cm.
Mobile Plakatständer	Art. 6 ¹ Die Einwohnergemeinde Port stellt mobile Plakatständer (Weltformat) zur Verfügung. Die Anzahl ist beschränkt. ² Die mobilen Plakatständer können an beliebigen Standorten unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und BSIG Nr. 7/725.1/5.1 aufgestellt werden. ³ Wichtigste Grundsätze: Entlang von Strassen haben die mobilen Plakatständer folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten: - parallel zur Strassenachse gestellt 1.00 m - in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3.00 m - Die Verwendung von Lichtreflektierenden oder fluoreszierenden Stoffen oder lumineszierenden Grund- oder Schriftfarben sind untersagt. ⁴ Der jeweilige Grundeigentümer muss dem Aufstellen des mobilen Plakatständers auf seinem Grund schriftlich zustimmen.
Feste und mobile Standorte / Sonder- bewilligungen	Art. 7 ¹ Anlässe welche über einen längeren Zeitraum andauern, können ebenfalls durch die Einwohnergemeinde Port bewilligt werden.

² Die Einwohnergemeinde Port behält sich das Recht vor, während dieser Bewilligungszeit andere Bewilligungsnehmer (gern. dem Abschnitt Dauer) dazwischen zu schalten.

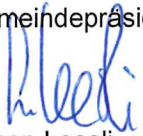
Anbringen der Plakate	Art. 8 Sämtliche Plakate dürfen nur durch das Werkhofpersonal angebracht werden.
Gebühren	Art. 9 Für jedes Gesuch wird eine Schreibgebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben. Die Gebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt.
Widerhandlungen	Art. 10 Der Werkhof entfernt Plakate, die ohne entsprechende Bewilligung angebracht wurden. Die Kosten für die Aufwendungen werden dem Veranstalter gemäss Gebührenverordnung weiterverrechnet.
Verbote	Art. 11 Reklamen für Alkohol und / oder Raucherwaren sind untersagt. Ebenso anrühchige oder anstössige Werbebotschaften. Eine Missachtung dieser Bestimmung hat den Entzug der Bewilligung zur Folge, ohne Anspruch auf Entschädigung.
Inkrafttreten	Art. 12 Diese Verordnung tritt per 1. August 2026 in Kraft.
Aufhebung von Erlassen	Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere die Benützungsordnung Plakatanschlagstellen auf dem Gemeindegebiet Port vom 05.03.2012.

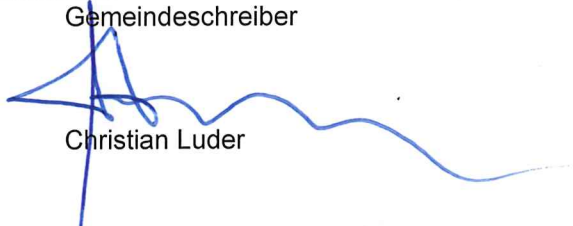
Port, 15. Juni 2026

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

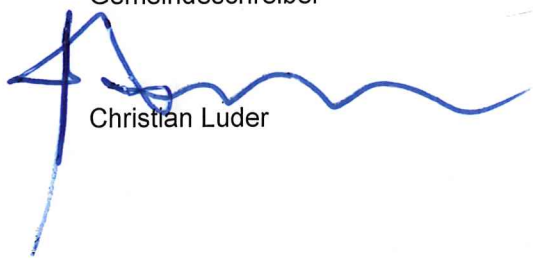

Simon Loosli


Christian Luder

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Nidauer Anzeiger vom 18. Juni 2026 veröffentlicht.

Port, 18. Juni 2026

Gemeindeschreiber


Christian Luder